

Umbruch von Dauergrünland keine tägliche Bewirtschaftungsmaßnahme

VGH München, Beschluss vom 2. 2. 2016 – 14 ZB 15.147

Die Gerichtsverfahren zum Umbruch von Dauergrünland steigen an, was auf eine vermehrte Untersagung durch die Behörden schließen lässt. Im aktuellen Fall wollte ein Landwirt 76 ha Weidefläche, die seit 25 Jahren nur noch zweimal im Jahr extensiv mit Wanderschafen beweidet wurden, in Ackerland umwandeln. Die zuständige Behörde hatte eine vorübergehende Einstellung der Umbruchmaßnahmen angeordnet, bis die artenschutzrechtliche Wertigkeit der Weide gutachterlich geprüft sei. Die hiergegen gerichtete Klage war wie die Berufung vor dem VGH erfolglos. Insbesondere kann sich der Landwirt nicht auf die „Landwirtschaftsklausel“ in Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG bzw. § 14 Abs. 2 BNatSchG berufen. Danach ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Der VGH betont, dass das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft jedoch nach ständiger Rechtsprechung nicht für solche Veränderungen der Landschaft gilt, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Es verweist dabei auf BVerwG, Beschl. v. 4. 6. 2003 – 4 BN 27.03; OVG RhPf, Urteil v. 20. 9. 2000 – 8 A 12418/99 und VGH München, Beschl. v. 9. 8. 2012 – 14 C 12.308; Beschl. v. 18. 9. 2014 – 14 ZB 11.603. Denn die so genannte Landwirtschaftsklausel will nur die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutz-

rechtlichen Anordnungen freistellen. Der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart gehöre nicht dazu. Durch den Umbruch der langjährig extensiv durch einen Wanderschäfer landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche soll das für eine nunmehr intensive landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Ackerland erst geschaffen werden. Dies ist keine privilegierte landwirtschaftliche Bodennutzung, sondern nur deren Vorbereitung. Der Wiesenumbruch stellt nach dem VGH auch einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da dieser u. a. wegen der Größe der Weide die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts – d. h. das Funktionieren der auf den Grundflächen entstandenen ökologischen Systeme – erheblich beeinträchtigen kann. Nichts Gegenteiliges folgt für das Gericht aus Art. 3 Abs. 3 BayNatSchG bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach ein Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten nicht der „guten fachlichen Praxis“ entspricht, da dieser Grundsatz voraussetzt, dass die Landwirtschaftsklausel überhaupt einschlägig ist.